

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 731

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 09.12.2015

---

## **Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen vom 25.11.2015**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft hat in seiner Sitzung am 11.11.2015 seine Geschäftsordnung verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Geschäftsordnung für den  
Fachbereichsrat des Fachbereichs  
Technische Betriebswirtschaft  
der Fachhochschule Südwestfalen  
vom 25.11.2015**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 26 Abs. 3 Satz 2 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S.547), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft folgende Geschäftsordnung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung der Sitzungen
- § 3 Sitzungsleitung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Abstimmungen, Beschlüsse, Umlaufverfahren
- § 8 Protokoll
- § 9 Abwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 Wahlen
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1 Vorsitz**

Den Vorsitz im Fachbereichsrat hat die Dekanin oder der Dekan ohne Stimmrecht.

## **§ 2 Einberufung der Sitzungen**

(1) Die Einberufung des Fachbereichsrates wird spätestens in der vorhergehenden Sitzung beschlossen. Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin oder dem Dekan, im Verhinderungsfall durch die Vertreterin oder den Vertreter einberufen. In dringenden Fällen kann eine Einberufung oder Verlegung einer Fachbereichsratssitzung durch die Dekanin oder dem Dekan mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

(2) Auf schriftliches Verlangen oder per E-Mail von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Fachbereichsrat unter Angabe des Beratungsgegenstandes unverzüglich von der Dekanin oder dem Dekan einberufen werden.

(3) Einladung, vorläufige Tagesordnung, Beratungs- und Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zuzusenden.

## **§ 3 Sitzungsleitung**

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates leitet die Dekanin oder der Dekan, im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter.

(2) Zur Gewährleistung eines zügigen und rationellen Sitzungsverlaufs entscheidet in Zweifelsfällen die Vorsitzende / der Vorsitzende über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Vor der Beschlussfassung über die endgültige Festlegung der Tagesordnung stellt die / der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Sie gilt ansonsten als gegeben, solange sie nicht ausdrücklich gerügt wird. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt die / der Vorsitzende einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. Wird der Fachbereichsrat zum zweiten Male unverzüglich und unter Einhaltung der Ladungsfrist zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

## **§ 5 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Gleichzeitig mit der Ladung der Fachbereichsmitglieder ist der Sitzungstermin durch Aushang der vorläufigen Tagesordnung im Fachbereich bekanntzumachen.
- (3) Die / Der Vorsitzende kann Nichtmitgliedern Rederecht erteilen.

## **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan legt die vorläufige Tagesordnung fest.
- (2) Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen sind beim Vorsitzenden des Fachbereichsrates spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (3) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Tagesordnungspunkte können auf Antrag eines Fachbereichsratsmitgliedes während der Sitzung und nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder vertagt, entfernt oder aufgenommen werden.
- (4) Nicht auf die Tagesordnung übernommene, verspätet eingereichte sowie nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte sind auf der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.

## **§ 7 Abstimmungen, Beschlüsse, Umlaufverfahren**

- (1) Der Fachbereichsrat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) In eilbedürftigen Fällen können Fachbereichsratsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von 3 Werktagen nach Versendung der Beschlussvorlage widerspricht.  
Die Beschlussvorlage einschließlich einer Begründung muss spätestens am siebten Tag nach ihrer Absendung wieder beim Vorsitzenden während der Bürozeit mit dem Zusatz "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" eingegangen sein. Sonstige Zusätze oder Änderungen auf der Beschlussvorlage gelten als ungültige Stimme.  
Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen. Sie nehmen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteile bringen könnten, nicht teil.

(4) Der Fachbereichsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor, sie sind außerhalb der Rednerliste zuzulassen. Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, so ist ihm zu entsprechen. Bei Widerspruch wird über den Geschäftsordnungsantrag sofort abgestimmt.

(6) Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Auf begründetes Verlangen eines Mitgliedes findet eine geheime Abstimmung statt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(7) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Kann nicht festgestellt werden, welcher der weitergehende ist, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

(8) Die beiden Anträge mit der höchsten Zahl der Ja-Stimmen werden danach gegeneinander zur Schlussabstimmung gestellt.

(9) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es dieses in der Sitzung angekündigt hat. Das Sondervotum ist spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung dem Vorsitzenden zuzuleiten. Es ist in das Protokoll aufzunehmen.

(10) Der Wiedereintritt in abgeschlossene Tagesordnungspunkte in der gleichen Sitzung kann nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(11) Sinnentstellende Schreibfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten, die in einer vom Fachbereichsrat beschlossenen Satzung oder einem sonstigen Beschluss vorkommen, werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder im Umlaufverfahren berichtigt.

## **§ 8 Protokoll**

(1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates ist zeitnah ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

Das Protokoll enthält:

- Tag, Zeit und Ort der Sitzung
- die Namen der Anwesenden und Beschlussfähigkeit
- Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Sondervoten.

(2) Über ein Umlaufverfahren ist von der oder dem Vorsitzenden ein Protokoll zu erstellen, das den Verlauf des Verfahrens, insbesondere die Beschlussvorlage mit der zugehörigen Begründung, das Datum, ihre Versendung an die Mitglieder sowie die Namen, Abstimmungsverhalten und Eingangsdatum der von den Mitgliedern innerhalb der Sieben-Tage-Frist zurückgesandten Beschlussunterlagen oder Widersprüche ausweist.

(3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Fachbereichsrates vor der nächsten Sitzung zugesandt und in der nächsten Sitzung genehmigt.

(4) Verabschiedete Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Fachbereichs sind den Mitgliedern des Fachbereichs in geeigneter Weise bekanntzugeben. Ebenso werden sie der Rektorin oder dem Rektor und dem SG 2.2 zugeleitet.

### **§ 9 Abwahl der Dekanin oder des Dekans**

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrats.

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats gestellt werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt nach Eingang eines Antrags auf Neuwahl unverzüglich unter Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs sowie die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans werden bis zum Vorliegen der Bestätigung durch die Vertretung der Dekanin oder des Dekans wahrgenommen.

### **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

### **§ 11 Wahlen**

(1) Eine Wahl erfolgt in der Regel geheim durch Abgabe von vorbereiteten Stimmzetteln. Wenn kein Fachbereichsratsmitglied widerspricht, kann eine Wahl offen durch Zuruf und Handzeichen erfolgen.

(2) Liegen mehr als zwei Wahlvorschläge für einen Platz vor, ist über jeden Vorschlag einzeln abzustimmen. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge zur Abstimmung gestellt. Sind mehrere Plätze zu besetzen, ist die Wahl für jeden Platz getrennt durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder erhalten hat.

(3) Bei mehreren Wahlvorschlägen sowie der Besetzung von mehreren Plätzen kann auch in einem Wahlgang gewählt werden, wenn diesem Verfahren kein Fachbereichsratsmitglied widerspricht.

Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Sind mehrere Plätze zu besetzen, so hat jedes Fachbereichsratsmitglied die entsprechende Anzahl von Stimmen. Es braucht seine Stimmen nicht auszuschöpfen, darf aber einer Kandidatin oder einem Kandidaten nur eine Stimme geben; anderenfalls ist der ganze Stimmzettel ungültig.

(4) Erreicht auch in einem zweiten Wahlgang keine Kandidatin / kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen" in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Technische Betriebswirtschaft am Standort Hagen der Fachhochschule Südwestfalen vom 11.11.2015.

Hagen, den 25.11.2015

Der Dekan



Professor Dr. Manfred Heße